

1. Strafprozeßordnung-StPO

§ 264

Öffentliche Ladung

- (1) Der Flüchtige wird zur Hauptverhandlung öffentlich geladen (§ 185). Einer Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.
- (2) In der Ladung sollen angegeben werden:
 1. der Name und, soweit bekannt, der Rufname, der Beruf, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der frühere Wohn- und Aufenthaltsort des Flüchtligen;
 2. die Straftat, die ihm zur Last gelegt wird, sowie Ort und Zeit der Begehung;
 3. die verletzten Strafgesetze;
 4. der Ort, der Tag und die Zeit der Hauptverhandlung.
- (3) In der Ladung ist der Flüchtige darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch bei seinem Ausbleiben stattfindet.

§ 265

Mitteilung der Ladung

- (1) Ist der Aufenthalt des Flüchtligen bekannt, soll ihm die Ladung unter Angabe der ihm zur Last gelegten Straftat mitgeteilt werden.
- (2) Das Gericht kann auch weitere Maßnahmen treffen, um die Ladung zur Kenntnis des Flüchtligen zu bringen. Es kann insbesondere ihre Verbreitung durch die Publikationsorgane veranlassen.

§ 266

Verteidigung

Dem Flüchtigen ist ein Verteidiger zu bestellen.

§ 267

Vorläufige Einstellung

Ergibt die Hauptverhandlung, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Unschuld feststellen läßt, stellt das Gericht das Verfahren vorläufig ein.

§ 268

Bekanntmachung des Urteils

- (1) Die Urteilsformel ist öffentlich zuzustellen.
- (2) Das Gericht kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.

§ 269

Neue Hauptverhandlung

- (1) Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, ist das in seiner Abwesenheit ergangene Urteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für den Antrag auf erneute Hauptverhandlung (Absatz 2) zu belehren.
- (2) Binnen einer Woche seit der Zustellung kann der Verurteilte eine erneute Hauptverhandlung beantragen. Sie findet statt, wenn der Flüchtige sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt oder

wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine erneute Hauptverhandlung notwendig erscheinen lassen.

- (3) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.

Achter Abschnitt

Gerichtlicher Strafbefehl

§ 270

Voraussetzungen

(1) Auf schriftlichen Antrag des Staatsanwaltes kann das Kreisgericht ohne Hauptverhandlung durch Strafbefehl bei Vergehen Geldstrafe oder Haftstrafe aussprechen. Neben der Hauptstrafe kann auf Erlaubnisentzug und Einziehung von Gegenständen erkannt werden. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann Ausweisung als Haupt- oder Zusatzstrafe ausgesprochen werden. Dem Beschuldigten kann auch der Ersatz des verursachten Schadens auferlegt werden.

Anmerkung: Zur Unzulässigkeit des Ausspruches von Wiedereingliederungsmaßnahmen gern. SS 47. 4cSStGB im Strafbefehlsverfahren vgl. den entspr. Siandpunkt des Kollegiums für Strafrecht des OG (OG-Inf. Nr. 5/1980 S. 22).

(2) Der Antrag soll nur gestellt werden, wenn hinreichender Tatverdacht besteht, der Täter geständig und eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht zweckmäßig oder möglich ist.

(3) Im Strafbefehlsverfahren werden die gerichtlichen Entscheidungen durch den Richter getroffen.

§ 271

Entscheidung über den Antrag

(1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe und, wenn ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird, auf den Ersatz des verursachten Schadens zu richten.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 3. des PrBOG vom 8.4. 1981 zur Kassation von Strafbefehlen (abgedr. als Anm. nach § 311 StPO).

(2) Vor Erlass des Strafbefehls kann das Gericht eine Aussprache mit dem Beschuldigten führen. Hat das Kreisgericht Bedenken, durch Strafbefehl zu entscheiden, oder hält es eine andere als die beantragte Strafe für angemessen, hat es die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben. Die Rückgabe ist nicht anfechtbar.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 58 vor, hat das Gericht die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.